

XIX. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 27. November 2017

Art. 49^{bis} Satz 3: Eine Dispensation oder ein Urlaub ist nur zulässig, ~~soweit die Schülerin oder der Schüler dennoch einen ausreichenden~~wenn ein ausreichender Grundschulunterricht ~~erhält~~gewährleistet bleibt.

Art. 54^{bis} Abs. 1: Die Schülerin oder der Schüler hat sich in der Schule korrekt zu kleiden. ~~Sie oder er verzichtet auf eine Bekleidung, die den ungestörten, so dass der Unterricht nicht gestört oder der Schulfrieden nicht gefährdet wird.~~